

§ 2077 BGB

(1) Eine letztwillige [Verfügung](#), durch die der Erblasser seinen [Ehegatten](#) bedacht hat, ist unwirksam, wenn die [Ehe](#) vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der [Ehe](#) steht es gleich, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der [Ehe](#) gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes berechtigt war, die Aufhebung der [Ehe](#) zu beantragen, und den Antrag gestellt hatte.

(2) Eine letztwillige [Verfügung](#), durch die der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das [Verlöbnis](#) vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

(3) Die [Verfügung](#) ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, dass der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde.